

Antrag

der Abg. Dr. Stefan Furst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Gestaltung des Konsulatsunterrichts in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der Konsulatsunterricht in Baden-Württemberg mit Blick auf seine inhaltliche Gestaltung, Finanzierung, Ausbildung und Auswahl der Lehrkräfte und Räumlichkeiten organisiert ist und in welcher Form er vom Land unterstützt wird;
2. wie sich das Angebot an Konsulatsunterricht in Baden-Württemberg aktuell gestaltet und wie viele Menschen dieses wahrnehmen (aufgeschlüsselt nach Konsulat und wenn möglich Region);
3. inwiefern ihr die jeweiligen Inhalte bzw. Bildungspläne des Konsulatsunterrichts bekannt sind;
4. falls Ziffer 3 verneint wurde, wie sie mehr Informationen über die Ausgestaltung des Konsulatsunterrichts erlangen kann und inwiefern sie dies für notwendig erachtet;
5. welche Vorfälle ihr insbesondere aus dem türkischen und gegebenenfalls auch anderem Konsulatsunterricht bekannt sind, die eine Indoktrination oder Polarisierung der Teilnehmenden nahelegen und wie sie diese bewertet;
6. welche landeskundlichen oder kulturellen Inhalte neben dem Sprachunterricht im türkischen und gegebenenfalls auch in anderem Konsulatsunterricht vermittelt werden;
7. welche Vorkehrungen sie trifft bzw. treffen wird, um eine mögliche Indoktrination durch den Konsulatsunterricht zu vermeiden;

8. wie mögliche Alternativen zu dem momentan angebotenen Konsulatsunterricht und vor allem dem darin inbegriffenen muttersprachlichen Unterricht aussehen könnten;
9. wie viel diese alternativen Organisationsformen des Konsulatsunterrichts jeweils kosten würden und ab wann diese umsetzbar wären;
10. ob ihr bekannt ist, wie der muttersprachliche Unterricht in Nordrhein-Westfalen organisiert ist und inwiefern sie dieses Modell oder Teile davon auch für Baden-Württemberg für geeignet und umsetzbar hält.

24.03.2017

Fulst-Blei, Kleinböck, Born, Schmid, Hofelich SPD

Begründung

Gemäß dem Rat 77/486/EWG sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu verpflichtet, Kinder von Wanderarbeitern muttersprachlich zu fördern, um diesen Kindern eine Rückkehr in ihre Heimat zu erleichtern. Diese gesetzliche Grundlage und vor allem die Organisation des muttersprachlichen Unterrichts durch die Konsulate sind nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Überprüfung.

Da der muttersprachliche Unterricht einen wichtigen Beitrag zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund in unsere Gesellschaft leisten kann, sollte dieser ein fester Bestandteil des staatlichen Bildungsangebots werden. Auf diese Weise unterläge die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts, Ausbildung und Auswahl der Lehrkräfte den Schulaufsichtsbehörden.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Hinweise, dass im Rahmen des Konsulatsunterrichts über den Sprachunterricht hinaus auch landeskundliche und kulturelle Inhalte vermittelt werden. Diese wurden von betroffenen Eltern teilweise als Versuche der Indoktrination gewertet und sind daher kritisch zu prüfen. Angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei ist vor allem der türkische Konsulatsunterricht wieder zum kontroversen Diskussionsgegenstand geworden.

Es stellt sich abermals die Frage, wie der muttersprachliche Unterricht in Baden-Württemberg zukünftig organisiert sein sollte. Dieser Antrag beleuchtet die derzeitige Gestaltung des Konsulatsunterrichts in Baden-Württemberg und möchte darüber hinaus alternative Organisationsmöglichkeiten ergründen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. April 2017 Nr. 55-/6642.0/365 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie der Konsulatsunterricht in Baden-Württemberg mit Blick auf seine inhaltliche Gestaltung, Finanzierung, Ausbildung und Auswahl der Lehrkräfte und Räumlichkeiten organisiert ist und in welcher Form er vom Land unterstützt wird;*
- 2. wie sich das Angebot an Konsulatsunterricht in Baden-Württemberg aktuell gestaltet und wie viele Menschen dieses wahrnehmen (aufgeschlüsselt nach Konsulat und wenn möglich Region);*

Die Organisation, Durchführung und Kostenträgerschaft des muttersprachlichen Zusatzunterrichts in Baden-Württemberg liegt in der alleinigen Verantwortung der Herkunftsstaaten. Grundsätzlich gilt, dass die einzelnen Herkunftsländer in eigener Verantwortung qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechenden Befähigungen für den muttersprachlichen Unterricht einsetzen. Das Land gewährt einen Zuschuss für die in Zusammenhang mit der Organisation des muttersprachlichen Unterrichts entstehenden Personal- und Sachkosten und entrichtet die Versicherungsbeiträge für eine Schülerzusatzversicherung (Unfallversicherung). Insgesamt wurden dem Kultusministerium im Schuljahr 2016/2017 von vierzehn Herkunftsstaaten 3.106 Kurse gemeldet, an denen 41.925 Schülerinnen und Schüler teilnehmen (494 Lehrkräfte). Mit den im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln konnten 847 Kurse mit insgesamt ca. 1,1 Mio. Euro bezuschusst werden: Türkei (508 Kurse), Italien (141 Kurse), Griechenland (43 Kurse), Kroatien (30 Kurse), Portugal (27 Kurse), Bosnien-Herzegowina (24 Kurse), Spanien (18 Kurse), Kosovo (15 Kurse), Serbien (15 Kurse), Polen (8 Kurse), Ungarn (6 Kurse), Makedonien (5 Kurse), Tunesien (5 Kurse) und Slowenien (2 Kurse).

Die Rahmenbedingungen für den muttersprachlichen Zusatzunterricht sind in Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf“ vom 1. August 2008 festgelegt. Darin sind u. a. die Voraussetzungen für die Bezuschussung des Landes geregelt. Außerdem werden die Schulträger gebeten, den diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schulräume für den muttersprachlichen Zusatzunterricht kostenlos zu überlassen und die Schulbehörden und Schulen aufgefordert, eine enge Zusammenarbeit mit den Vertretungen und Lehrern der Herkunftsländer anzustreben. Zudem wird geregelt, dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen für den muttersprachlichen Zusatzunterricht Noten vergeben können, die entweder unter „Bemerkungen“ im Zeugnis eingetragen oder diesem als Beiblatt beigelegt werden können.

Die statistischen Daten für den muttersprachlichen Zusatzunterricht werden landesweit erhoben. Insoweit können keine detaillierten Angaben zu einzelnen Regionen erfolgen.

3. *inwiefern ihr die jeweiligen Inhalte bzw. Bildungspläne des Konsulatsunterrichts bekannt sind;*

4. *falls Ziffer 3 verneint wurde, wie sie mehr Informationen über die Ausgestaltung des Konsulatsunterrichts erlangen kann und inwiefern sie dies für notwendig erachtet;*

Die Curricula werden von den Herkunftsländern ausgestaltet und verantwortet.

Informationen und ggf. Gespräche erfolgen einzelfallbezogen im Austausch mit der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde. Dabei kann es sowohl um die Inhalte des Unterrichts gehen als auch um konkrete Problemanzeigen.

5. *welche Vorfälle ihr insbesondere aus dem türkischen und gegebenenfalls auch anderem Konsulatsunterricht bekannt sind, die eine Indoktrination oder Polarisierung der Teilnehmenden nahelegen und wie sie diese bewertet;*

Aufgrund der bundesweiten Debatte fand aktuell eine Abfrage bei den Schulaufsichtsbehörden zu den öffentlich diskutierten Kritikpunkten im muttersprachlichen Zusatzunterricht statt. Die Abfrage ergab eine hohe Sensibilität der Schulverwaltung und der Schulleitungen im Umgang mit dem Thema. Wo die Problemanzeigen nicht hinreichend konkret waren, wurden die Schulaufsichtsbehörden gebeten, Einzelfällen konkreter nachzugehen.

6. *welche landeskundlichen oder kulturellen Inhalte neben dem Sprachunterricht im türkischen und gegebenenfalls auch in anderem Konsulatsunterricht vermittelt werden;*

Nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 (77/486/EWG) ist es wichtig, „dass die Aufnahmemitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Herkunftsmitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die Unterweisung der genannten Kinder in ihrer Muttersprache und in der heimatlichen Landeskunde zu fördern ...“. Der muttersprachliche Zusatzunterricht soll der Bewahrung und Pflege der heimatlichen Sprache und Kultur dienen. Inhalte der Landeskunde können neben Geschichte, Kultur und Geografie auch Elemente der Religionskunde sein.

7. *welche Vorkehrungen sie trifft bzw. treffen wird, um eine mögliche Indoktrination durch den Konsulatsunterricht zu vermeiden;*

Das Kultusministerium arbeitet mit den konsularischen und diplomatischen Vertretungen auf Grundlage der schulgesetzlichen Regelungen Baden-Württembergs und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen zusammen. Die Schulverwaltung steht in regelmäßigem Kontakt mit den Schulleitungen und den diplomatischen Vertretungen. Darüber hinaus bietet das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit den türkischen Generalkonsulaten Karlsruhe und Stuttgart jährlich eine Einführungsveranstaltung zum Schulsystem Baden-Württembergs für neue Lehrkräfte aus der Türkei an. Im Herbst 2016 nahmen fünfzig neue Lehrkräfte an dieser Veranstaltung teil.

Angesichts der aktuell immer wieder thematisierten Problemlagen hat das Kultusministerium die Schulaufsicht zudem gebeten, sehr aufmerksam und kritisch hinzusehen und dem Ministerium über Missstände zu berichten.

8. *wie mögliche Alternativen zu dem momentan angebotenen Konsulatsunterricht und vor allem dem darin inbegriffenen muttersprachlichen Unterricht aussehen könnten;*
9. *wie viel diese alternativen Organisationsformen des Konsulatsunterrichts jeweils kosten würden und ab wann diese umsetzbar wären;*
10. *ob ihr bekannt ist, wie der muttersprachliche Unterricht in Nordrhein-Westfalen organisiert ist und inwiefern sie dieses Modell oder Teile davon auch für Baden-Württemberg für geeignet und umsetzbar hält.*

In Deutschland haben sich im Wesentlichen zwei Modelle zur Umsetzung der verbindlichen Richtlinie 77/486/EWG herausgebildet: zum einen die Durchführung in der Verantwortung des Landes, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen und zum anderen die Durchführung im sog. Konsulatsmodell. Einige Bundesländer bieten sowohl Unterrichtskurse in eigener Verantwortung als auch Kurse in Verantwortung der Konsulate an.

Die Abschätzung der erforderlichen Ressourcen und der zeitlichen Gestaltung der Umsetzung ist abhängig von der Ausgestaltung der alternativen Angebotsform. Bei einer Überführung in die Verantwortung des Landes wäre allein für den Deputatsbedarf von einem hohen zweistelligen Millionenbetrag auszugehen. Hinzu kämen weitere Kosten z. B. für die Schulaufsicht, die Ausbildung der Lehrkräfte, die Lehrkräftegewinnung und -qualifikation, Entwicklung der Bildungspläne und der Lehrmaterialien etc. Ggf. wären auch anfallende Kosten für die Kommunen zu betrachten. Die Gesamtkosten wurden in der Vergangenheit mit einem zusätzlichen Ressourcenbedarf von jährlich schätzungsweise 60 Millionen Euro beziffert. Die genannten alternativen Modelle und die daraus resultierenden Kostenfaktoren werden in die Prüfung der weiteren Maßnahmen einbezogen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport